# Forum-Gewerberecht | Makler, Bauträger, Baubetreuer | Rückgabe einer nach § 34 c erteilten Erlaubnis

| Autor | Beitrag |
|---|---|
| Andreas<br>13.10.2016 08:32 | Guten Morgen ins Forenland,<br><br>für die Profis wahrscheinlich eine banale Frage, da ich aber noch recht neu im Thema bin, wende ich mich an Euch mit meiner Frage:<br>Eine Erlaubnis ist nach § 34 c GewO -Darlehnsvermittlung- am18.03.2016 als Erweiterung einer bereits bestehenden Erlaubnis aus Vorjahren, d.h. "Vermittlung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten/Wohnräume, gewerbliche Räume"- erteilt worden.<br><br>Nun will die Firma (GmbH) diese Erlaubnis "kündigen" und nur noch im bereits in früheren Jahren erteilen Umfang Gebrauch machen (Grundstücks-/Raumvermittlung).<br><br>Mein Lösungsweg wäre der, der GmbH einfach die Abmeldung der Darlehnsvermittlung (Nachweis an mich per Kopie der Abmeldung) zu empfehlen.<br><br>Wenn die GmbH gänzlich darauf verzichten möchte, wie ist eine Rückgabe, d.h. der Verzicht auf diese Erweiterung (d.h. der Darlehnsvermittlung) rechtlich zu bewerten? Gilt sie dann als erloschen durch Rückgabe?<br><br>Besten Dank für die Unterstützung vorab,<br><br>es grüßt aus NRW<br><br>Andreas |
| Blackhunter<br>13.10.2016 09:05 | :moin: und hallo,<br><br>die Erlaubnis beinhaltet die Tätigkeiten, die ausgeübt werden dürfen.<br><br>Der Gewerbetreibende ist aber nicht verpflichtet, auch den ganzen Erlaubnisumfang auszuüben.<br><br>Somit kann die GmbH die Gewerbemeldung entsprechend anpassen und weiter nur die Immobilienvermittlung betreiben.<br><br>Die Erlaubnis selbst muss nicht geändert werden.<br><br>Freundliche Grüße aus dem<br>Main-Taunus-Kreis |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH